

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera**

# **Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR)**

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera**  
Thalstrasse 49  
CH – 4710 Balsthal

**E-Mail** [ausstellungen@skg.ch](mailto:ausstellungen@skg.ch)  
**Homepage** [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungen	2
<b>Art. 1</b> Arten von Ausstellungen	3
<b>Art. 2</b> Durchführung, Genehmigung	3
<b>Art. 3</b> Anzahl der Ausstellungen, Termenschutz	4
<b>Art. 4</b> Ausstellungs-Programm, Meldeschein, Katalog, Richterberichte	4
<b>Art. 5</b> Zulassung	5
<b>Art. 6</b> Ausgeschlossene Hunde, Hunde von Funktionären der Ausstellung	5/6
<b>Art. 7</b> Einlieferung, Vorführen der Hunde	6
<b>Art. 8</b> Eintrittsberechtigung	6
<b>Art. 9</b> Klasseneinteilung	7/8
<b>Art. 10</b> Zuchtgruppen-Wettbewerb (ZGW)	9
<b>Art. 11</b> Durchführen des Richtens, Formwerte, Platzierung	9/10
<b>Art. 12</b> Anwartschaft für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI	10
<b>Art. 13</b> Anwartschaft für den Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“, „Schweizer Veteranen- Schönheits-Champion“ und „Schweizer Ausstellungs-Champion“ der SKG	10
<b>Art. 14</b> Richter und Richter-Anwärter	10/11
<b>Art. 15</b> Verfehlungen	11
<b>Art. 16</b> Einsprachen gegen Richterurteile	12
<b>Art. 17</b> Rekurs	13
<b>Art. 18</b> Sanktionen	13/14
<b>Art. 19</b> Absage einer Ausstellung	14
<b>Art. 20</b> Schlussbestimmungen	14
<b>Art. 21</b> Inkrafttreten des Reglements	15

## **Abkürzungen**

Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter	<b>AAA</b>
Ausbildungskennzeichen	<b>AKZ</b>
Ausführungsbestimmungen	<b>AB</b>
Ausstellungs-Leitung	<b>AL</b>
Reglement für Hunde-Ausstellungen der SKG	<b>AR</b>
Ausstellungs-Richter-Ordnung	<b>ARO</b>
Begleithund	<b>BH</b>
Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté	<b>CACIB</b>
Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Beauté	<b>CAC</b>
Champion-Klasse	<b>ChK</b>
Fédération Cynologique Internationale	<b>FCI</b>
Gebrauchshunde-Klasse	<b>GK</b>
Internationale Prüfungsordnung	<b>IPO</b>
Jugendklasse	<b>JK</b>
Jüngstenklasse	<b>JÜK</b>
Klasse „vom Züchter ausgestellt“	<b>ZÜK</b>
Offene Klasse	<b>OK</b>
Prüfungsordnung	<b>PO</b>
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	<b>SKG</b>
Technische Kommission für Jagdhundewesen	<b>TKJ</b>
Veteranenklasse	<b>VK</b>
Welpenklasse	<b>WK</b>
Zentralvorstand der SKG	<b>ZV</b>
Zuchtgruppen-Wettbewerb	<b>ZGW</b>
Zwischenklasse	<b>ZK</b>

Gestützt auf die SKG-Statuten und unter Berücksichtigung des „Règlement des Expositions“ der Fédération Cynologique Internationale (FCI) erlässt die Delegiertenversammlung (DV) der SKG die nachstehenden Bestimmungen. Sie sind verbindlich für Organisatoren von Ausstellungen, für Richter, Richter-Anwärter, Ring-Sekretäre, Ring-Ordner und Aussteller.

Das vorliegende Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR) der SKG wird ergänzt durch vom Zentralvorstand (ZV) der SKG erlassene Ausführungsbestimmungen (AB/AR).

## **Art. 1 Arten von Ausstellungen**

Das Reglement unterscheidet nachstehende Arten von Ausstellungen:

### **1.1 Ausstellungen für **alle** Rassen**

**1.11** Internationale Hunde-Ausstellungen, an denen das CACIB (Anwartschaften für Internationale Titel der FCI im Bereich Ausstellungen) und das CAC (Anwartschaften für Schweizer Titel im Bereich Ausstellungen) ausgeschrieben werden.

**1.12** Nationale Ausstellungen, an denen das CAC ausgeschrieben wird.

Der ZV der SKG kann alljährlich anlässlich einer von ihm bestimmten CACIB/CAC-Ausstellung einen Sondertitel vergeben.

### **1.2 Nationale Ausstellungen für einzelne oder mehrere Rassen bzw. Rasse-Gruppen.**

**1.21** Ausstellungen an denen das CAC ausgeschrieben wird.

### **1.3 Altersfrischewettbewerbe für Hunde ab vollendetem 8. Lebensjahr.**

## **Art. 2 Durchführung, Genehmigung**

### **Durchführung**

**2.1** Verantwortlich für die Durchführung von Ausstellungen gemäss Art. 1.1 ist die SKG. Der ZV der SKG kann die Durchführung an Sektionen der SKG oder an regionale Vereinigungen übertragen.

Zuständig für die Durchführung von Ausstellungen gemäss Art. 1.2, Art. und 1.3 sind in der Regel die Sektionen der SKG oder regionale Vereinigungen. In besonderen Fällen führt die SKG diese Ausstellungen selber durch.

### **Genehmigung**

**2.2** Für sämtliche Ausstellungen ist vorgängig die Genehmigung des ZV der SKG einzuholen. Die Ausstellungen mit Vergabe des CACIB bedürfen überdies der Genehmigung durch die FCI, welche durch die SKG eingeholt wird.

### **Art. 3 Anzahl der Ausstellungen, Termenschutz**

- 3.1** Die Anzahl der jährlichen Hunde-Ausstellungen unter der Aufsicht der SKG ist nicht beschränkt; nach Möglichkeit sind sie jedoch zeitlich und regional so anzusetzen, dass sie sich gegenseitig nicht zu stark konkurrenzieren. In Zweifelsfällen entscheidet der ZV der SKG endgültig. Liegen für das gleiche Datum Bewerbungen für internationale und nationale Ausstellungen vor, so haben die CACIB-Ausstellungen den Vorrang. Ausgenommen sind CAC-Ausstellungen, für die bereits eine Bewilligung erteilt worden ist.

### **Art. 4 Ausstellungs-Programm, Meldeschein, Katalog, Richterberichte**

#### **Programm, Meldeschein, Katalog**

- 4.1** An Veranstaltungen gemäss Art. 1.1 sind die Herausgabe eines Programms, eines Meldescheines und die Abgabe eines Kataloges obligatorisch. Die Herausgabe kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.

An Veranstaltungen gemäss Art. 1.1 muss der Katalog an hervorgehobener Stelle das FCI-Logo zeigen und folgenden Aufdruck haben: „Fédération Cynologique International (FCI).“

#### **Richterberichte**

- 4.2** Die Abgabe von Richterberichten ist für alle Ausstellungen fakultativ. Bei der Eingabe der Ausstellung muss erwähnt werden, ob diese mit oder ohne Abgabe von Richterberichten erfolgen.

Die Ausfertigung der Richterberichte richtet sich nach den Bestimmungen in den AB/AR.

An sämtlichen Ausstellungen mit Richterbericht gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 müssen die Richterberichte im Ring abgefasst werden.

Ein vom Richter unterzeichneter und dem Aussteller ausgehändigter Richterbericht darf hinterher keinesfalls mehr abgeändert werden.

Richterberichte können in elektronischer oder in Papierform abgefasst und abgegeben werden.

#### **Nachmeldungen**

- 4.3** Die Aufnahme von Nachmeldungen in Form von Nachträgen oder A-Nummern in Katalogen gemäss Art. 4.1 ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### **Im Katalog nicht aufgeführte Hunde**

- 4.4** Im Katalog nicht aufgeführte Hunde dürfen nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog sei durch ein Versehen der Ausstellungs- Leitung (AL) unterblieben.

**Art. 5 Zulassung**

**Zucht- / Stammbuch**

- 5.1** Unter Berücksichtigung von Art. 5.2 sind an Ausstellungen gemäss Art. 1 nur Hunde zugelassen, die in einem von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. dessen Register eingetragen sind.

**Hunde von in der Schweiz wohnhaften Eigentümern**

- 5.2** Hunde, deren Eigentümer in der Schweiz Wohnsitz haben, müssen bei der Anmeldung zur Ausstellung in einem von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. in dessen Register eingetragen sein. Die Homologation aller Schweizer Championtitel erfolgt jedoch nur an Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) bzw. dessen Register eingetragen sind.
- 5.3** Als Aussteller gilt in jedem Falle der rechtmässige Eigentümer.

**Eigentümer**

- 5.4** Auf dem Meldeschein muss/müssen der/die rechtmässige/n Eigentümer des Hundes aufgeführt sein.

**Art. 6 Ausgeschlossene Hunde,  
Hunde von Funktionären an der Ausstellung**

- 6.1** Von der Teilnahme an Ausstellungen gemäss Art. 1 sind ausgeschlossen:
- 6.11** Hunde, die nicht in einem von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. dessen Register eingetragen sind.
- 6.12** Hunde im Eigentum von Personen, die aus der SKG ausgeschlossen worden sind oder gegen die der ZV der SKG oder die FCI eine Ausstellungssperre verhängt hat.
- 6.13** Kranke und krankheitsverdächtige Hunde, ein- oder beidseitig kryptorchide oder kastrierte Rüden sowie hochträchtige oder wurfbetreuende Hündinnen. In der Veteranenklasse dürfen kastrierte Rüden ausgestellt werden. In Zweifelsfällen steht die Entscheidung über deren Zulassung der durch die AL bestimmten und von ihr eingesetzten Veterinärkontrollstelle zu.
- 6.14** Hunde, die an Ohren und/oder Rute kupiert sind.

Über eine teilweise Rückerstattung des Meldegeldes entscheidet die AL endgültig.

**Zurückweisung von Meldungen**

- 6.2** Die AL ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Arbeitsausschusses (AA) für Ausstellungen, Meldungen unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

### Hunde von Funktionären an der Ausstellung

- 6.3** Richter und Richter-Anwärter, die an einer Ausstellung ihr Amt ausüben, dürfen an der betreffenden Ausstellung Hunde, die in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehen, weder ausstellen, ausstellen lassen, vorführen noch vorführen lassen.

Familienangehörige und im gleichen Haushalt lebende Personen von Richtern und Richter-Anwärtern dürfen am gleichen Tag Hunde ausstellen, jedoch nicht unter diesen Richtern bzw. Richter-Anwärtern.

Familienangehörige und im gleichen Haushalt lebende Personen von Ring-Sekretären und Ring-Ordern dürfen am gleichen Tag Hunde ausstellen, jedoch nicht unter Richtern, für die diese Ring-Funktionäre tätig sind.

Ring-Sekretäre und Ring-Ordner dürfen am Tag, an dem sie eingesetzt sind, keine Hunde selbst vorführen. In ihrem Eigentum stehende Hunde dürfen ausgestellt werden, jedoch nicht unter dem Richter, für den sie an diesem Tag tätig sind.

Der AA für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter (AAA) kann für Ausstellungen gemäss Art. 1.2 und Art. 1.3, die von einem Rasseklub organisiert werden, Ausnahmen bewilligen, sofern die Gewähr besteht, dass der Ablauf der Ausstellung dadurch nicht gestört wird.

## Art. 7 Einlieferung, Vorführung der Hunde

### Tierärztliche Kontrolle

- 7.1** Die AL ist berechtigt, die gemeldeten Hunde durch einen Tierarzt der Veterinär-Kontrolle zu überprüfen. Es gelten die jeweiligen seuchenpolizeilichen Vorschriften.

### Vorführung im Ring

- 7.2** Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein Hund dem zuständigen Richter rechtzeitig im Ring vorgeführt wird.  
Er hat im Ring die Katalognummer des Hundes deutlich sichtbar zu tragen.

## Art. 8 Eintrittsberechtigung

### Aussteller

- 8.1** Die Annahmestätigung eines gemeldeten Hundes berechtigt eine (1) Person zum freien Eintritt am betreffenden Ausstellungstag.

### Mitglieder von SKG-Sektionen

- 8.2** Mitglieder von SKG-Sektionen bezahlen bei allen Ausstellungen bei Vorweisen der gültigen Mitgliederkarte den halben Eintrittspreis. Gültigkeit der Mitgliederkarte: bis 31. März des Folgejahres.

Die Mitgliederkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Missbrauch hat Sanktionen durch den ZV der SKG zur Folge.

## Art. 9 Klasseneinteilung

### Bestimmung des für die Klasseneinteilung bestimmenden Alters

- 9.1** Bei der Einteilung in die verschiedenen Klassen ist für das jeweils vorgeschriebene Mindest- bzw. Höchstalter das Datum des Tages der Bewertung massgebend.

### Ausstellungsklassen

- 9.2** An internationalen und nationalen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.2 sind folgende Klassen zulässig:

Welpen-Klasse (WK)	für Hunde von 3 bis 6 Monaten
Jüngsten-Klasse (JÜK):	für Hunde von 6 bis 9 Monaten
Jugend-Klasse (JK):	für Hunde von 9 bis 18 Monaten
Zwischen-Klasse (ZK)	für Hunde von 15 bis 24 Monaten
Offene Klasse (OK):	für Hunde ab 15 Monaten
Klasse „vom Züchter ausgestellt“	für Hunde ab 15 Monaten
Gebrauchshunde-Klasse (GK):	für Hunde ab 15 Monaten
Champion-Klasse (ChK):	für Hunde ab 15 Monaten
Veteranen-Klassen (VK):	für Hunde ab 8 Jahren

- 9.21** Die Gebrauchshunde-Klasse (GK) ist offen für Hunde von Rassen, die gemäss den Bestimmungen der FCI zur Erlangung des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ einer Arbeitsprüfung unterworfen sind.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Wach- und Schutzhunde müssen eine in der gültigen Prüfungsordnung (PO) des zuständigen Landesverbandes oder in der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) aufgeführte Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolviert haben.
- Jagdhunde müssen eine vom zuständigen Rasseklub festgelegte und von der Technischen Kommission für das Jagdhweswesen (TKJ) genehmigte Prüfung bestanden haben.
- Windhunde benötigen zur Teilnahme in der Gebrauchshunde-Klasse das von der FCI vorgeschriebene Formular.
- Schlittenhunde mit gültigem Arbeitsausweis können an schweizerischen internationalen und nationalen Ausstellungen gemäss Art. 1.11, Art.1.12 und Art. 1.2 in der Gebrauchshunde-Klasse gemeldet werden.
- Für die Meldung in den Gebrauchshunde-Klassen muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bereich der Besitzer und/oder der Eigentümer seinen dauernden Wohnsitz hat, enthält. Die Modalitäten der Kontrolle sind in den AB/AR geregelt.

- 9.22** In der Champion-Klasse können Hunde ausgestellt werden, die bereits den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI oder einen von der FCI bzw. von einem Landesverband anerkannten nationalen Schönheits-Champion-Titel (z.B. Schweizer Schönheits-Champion, VDH- Champion) errungen haben.

Der betreffende Titel muss beim Einsenden des Meldescheines (Stichtag: Versanddatum bzw. Poststempel) an die AL bereits homologiert sein. Kopien der Belege sind der Anmeldung beizulegen.

- 9.23** In der Veteranen-Klasse ausgestellte Hunde werden bewertet und platziert.

#### **Abweichung bei der Klasseneinteilung**

- 9.3** An Ausstellungen gemäss Art. 1.22 und Art. 1.3 bedürfen Abweichungen der Klasseneinteilung gemäss Art. 9.2 der Zustimmung des Arbeitsausschusses für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter (AAA).

#### **Ausstellung für Deutsche Schäferhunde**

- 9.4** Für Deutsche Schäferhunde gilt die besondere Klasseneinteilung des Schweizerischen Schäferhund-Clubs.

#### **Doppelmeldungen**

- 9.5** Eine Meldung des gleichen Hundes in mehreren Klassen gemäss Art. 9.2 ist nicht gestattet.

#### **Umteilung in eine andere Klasse**

- 9.6** Die AL oder der zuständige Richter ist berechtigt, Hunde umzuteilen, falls diese hinsichtlich Alter, Geschlecht, Haarart, Farbe, Grösse, wegen fehlender Prüfungsausweise oder aus anderen Gründen vom Aussteller in einer falschen Klasse gemeldet oder durch ein Versehen der AL im Katalog in einer nicht-berechtigten Klasse aufgeführt wurden. Es ist jedoch nicht zulässig, auf Wunsch eines Ausstellers einen Hund nachträglich umzuteilen, ohne dass eine der vorerwähnten Voraussetzungen zutrifft.

#### **Titel „Internationaler Schönheits- und/oder Internationaler Ausstellungs-Champion“**

- 9.7** Die Anwartschaften für diese Titel werden nur in der Zwischen-Klasse (ZK), in der Offenen Klasse (OK), in der Klasse „Ausgestellt vom Züchter“ (ZÜK), in der Champion-Klasse (ChK) und in der Gebrauchshunde-Klasse (GK) in Wettbewerb gestellt, die mit V1 CAC bewerteten Rüden und Hündinnen aus den fünf Klassen bzw. pro Varietät gemäss FCI-Regelung, konkurrieren je gemeinsam um die Anwartschaften.

#### **Die Schweizer Titel im Bereich Ausstellungen**

- 9.8** Die Bedingungen für die Vergabe der nationalen Anwartschaften (CAC) und die Homologierung der Schweizer Titel im Bereich werden in den AB/AR geregelt.

**Art. 10 Zuchtgruppenwettbewerb (ZGW) / Paarklassenwettbewerb (PW)**

An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 wird in jedem Fall ein ZGW / PW durchgeführt.

An Ausstellungen gemäss Art. 1.2 kann ein ZGW / PW durchgeführt werden.

Die Anmeldung für die ZGW / PW müssen spätestens bis zu der im Ausstellungs-Programm aufgeführten Zeit erfolgen.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Rüden und/oder Hündinnen eines Züchters aus eigener Zucht (gleiche Rasse, gleicher Zuchtername), unabhängig davon, ob sich die Hunde in seinem Eigentum befinden oder nicht. Gleichzeitig müssen sie in einer der Klassen gemäss Art. 9.2 gemeldet und gerichtet sein.

**Art. 11 Durchführen des Richtens, Formwerte, Platzierung**

**Durchführen des Richtens**

**11.1** An allen Ausstellungen werden in sämtlichen Klassen gemäss Art. 9.2 Rüden und Hündinnen getrennt gerichtet.

Bei der Vergabe des Formwertes ist das Verhalten des Hundes angemessen zu berücksichtigen.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „fehlend“ gilt ein Hund, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wird.

**Formwerte**

**11.2** Für die Bewertung der Hunde in der Jugend-, Zwischen-, Offenen, Gebrauchshunde-, Champion- und Veteranen-Klasse gelten die nachstehenden Formwerte:

- vorzüglich (v)
- sehr gut (sg)
- gut (g)
- genügend (gen)
- disqualifiziert (disq)
- ohne Bewertung (oB)

In der Welpen- und Jüngsten-Klasse werden die folgenden Formwerte vergeben:

- (vv) sehr vielversprechend
- (vsp) vielversprechend
- (ne) wenig vielversprechend

Die Definitionen der einzelnen Formwertnoten sind in den AB/AR geregelt.

### Platzierungen

**11.3** An Ausstellungen mit Vergabe des CACIB und/oder CAC (Art. 1.1 und Art. 1.21) werden in jeder Klasse die vier besten Hunde auf die Plätze 1 bis 4 platziert, sofern sie mit „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bewertet wurden.

In der Welpen- und Jüngsten-Klasse werden die vier besten Hunde platziert, sofern sie mit „sehr vielversprechend“ oder „vielversprechend“ bewertet wurden.

Einzelne, d.h. in der Klasse ohne Konkurrenz ausgestellte Hunde, werden platziert.

### **Art. 12 Anwartschaft für internationale Titel der FCI im Bereich Ausstellungen**

An internationalen Ausstellungen für alle Rassen gemäss Art. 1.11 muss unter den von der FCI festgelegten Bedingungen die Anwartschaft (CACIB) für die Internationalen Titel der FCI ausgeschrieben werden.

### **Art. 13 Anwartschaft für nationale Titel der SKG im Bereich Ausstellungen**

An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 müssen die Anwartschaften für die Nationalen Titel der SKG im Bereich Ausstellungen ausgeschrieben werden.

### **Art. 14 Richter und Richter-Anwärter**

#### **Bestimmung der Richter**

**14.1** Die Bestimmung der Richter erfolgt aufgrund der von der SKG herausgegebenen aktuellen Richterliste bzw. aufgrund der bei der FCI deponierten Richterlisten der Landesverbände.

#### **Nationale Verbände**

**14.2** Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern sind, dürfen nur Rassen richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind (z. B. Amerika = AKC).

#### **Nominierung der Richter**

**14.3** Bei allen Ausstellungen gemäss Art. 1 nominieren die Rasseklubs die Richter, Richter-Anwärter und Ersatzrichter. Die Entschädigungen werden gemäss ARO geregelt.

Erfolgen die Nominierungen nicht termingerecht, so bestimmt die AL die Richter sowie gegebenenfalls die Ersatzrichter. Falls ein verpflichteter Richter oder Ersatzrichter am Tage der Ausstellung sein Amt nicht ausüben kann, bestimmt die AL den Ersatzrichter.

## Entschädigungen

- 14.4** Die Entschädigungen der Richter für ihre Tätigkeit an Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 werden durch den ZV der SKG festgelegt und den AL bekannt gegeben.
- Die Ring-Funktionäre (Ring-Sekretäre, Ring-Ordner) werden von der AL entschädigt, auch wenn sie vom Rasseklub gestellt werden.
- Die Entschädigungen werden durch den ZV der SKG festgelegt, in den AB/AR geregelt und den AL bekannt gegeben.

## Art. 15 Verfehlungen

- 15.1** Hunde, an denen vorsätzlich betrügerische Veränderungen (z.B. der Haare bezüglich Farbe, Struktur usw.) vorgenommen wurden und vom Richter im Ring als solche erkannt werden, sind auf dem Richterbericht mit dem Vermerk „disqualifiziert“ aus dem Ring zu weisen.
- Der Richter muss die Begründung für diese Massnahme auf dem Richterbericht vermerken. Zudem hat er dieses Vorkommnis der AL nach Abschluss des Richtens der betreffenden Rasse zu melden.
- 15.2** Bei wissentlich unwahren Angaben (z.B. Abstammung, Alter, bisherige Ausstellungspreise und Titel oder Leistungsprüfungen) ist die AL berechtigt, den Hund nachträglich zu disqualifizieren. Nötigenfalls kann die AL auch die an dieser Ausstellung erhaltenen Bewertungen, Anwartschaften und Auszeichnungen aller übrigen Hunde des/der Fehlbaren annullieren und allfällige Ehrenpreise zurückverlangen.
- 15.3** Die AL ist verpflichtet, Verfehlungen von Ausstellern gemäss Art. 15.1 und Art. 15.2 dem ZV der SKG zu melden. Dieser prüft die Verhängung weiterer Sanktionen.
- 15.4** Wird die Verfehlung erst nach der Ausstellung festgestellt, trifft der ZV der SKG die notwendigen Massnahmen.

## **Art. 16 Einsprachen gegen Richterurteile**

### **Grundsatz**

**16.1** Das Richterurteil ist unanfechtbar.

### **Ausnahmen**

**16.2** Einsprache ist zulässig

- a) wenn der bewertete Hund nicht zur betreffenden Klasse oder Ausstellung hätte zugelassen werden dürfen,
- b) bei Irrtum des Richters,
- c) bei absichtlicher Täuschung des Richters durch den Aussteller,
- d) bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente (z.B. AR, AB/AR, Weisungen usw.)

### **Verfahren, Einsprachelegitimation**

**16.3** Zur Einsprache berechtigt ist, wer durch den Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

### **Einsprachefrist**

**16.4** Die Einsprache ist beim Sekretariat der AL spätestens eine Stunde nach Abschluss des Richtens der betreffenden Rasse einzureichen.

Das Sekretariat stellt die Einsprache der Beschwerdestelle der AL zu, welche die Gegenpartei von der Einsprache in Kenntnis setzt

### **Einspracheform**

**16.5** Die Einsprache ist dem Sekretariat der AL schriftlich zuhanden der Beschwerdestelle einzureichen.

### **Einsprachegebühr**

**16.6** Gleichzeitig mit der Einreichung der Einsprache ist eine Einsprachegebühr zu hinterlegen.

### **Feststellen des Sachverhalts**

**16.7** Die Beschwerdestelle lädt den betroffenen Richter zur Befragung ein. Sie kann dazu weitere Personen beiziehen.

Die Beschwerdestelle stellt den zur Befragung geladenen Personen nur solche Fragen, die auf die zu erweisende Tatsache wesentlichen Bezug haben.

Die Aussagen werden protokolliert, verlesen und von der befragten Person nach Richtigbefinden unterzeichnet.

### **Einsprache-Entscheid**

**16.8** Ist die Einsprache berechtigt, hebt die AL das Richterurteil auf und weist den Hund zur Neubeurteilung an einen anderen Richter weiter.

**Art. 17 Rekurs**

**Grundsatz**

**17.1** Entscheide gestützt auf dieses AR sind endgültig.

**Ausnahme**

**17.2** Der Rekurs ist zulässig

- a) gegen Verfügungen der AL,
- b) gegen den Entscheid der Beschwerdestelle der AL gemäss Art. 16 dieses Reglements bzw. der AB/AR.

Der Rekurs ist beim Verbandsgericht einzureichen.

**Art. 18 Sanktionen**

**Zuständigkeit**

**18.1** Für die Verhängung von Sanktionen ist der ZV der SKG zuständig.

**Verfahrensgrundsätze**

**18.2** Rechtliches Gehör

**18.21** Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Antragsrecht

**18.22** Sind Sanktionen nur auf Antrag vorgesehen, so kann jeder, der durch das regelwidrige Verhalten in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt worden ist, die entsprechende Sanktion beantragen.

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von 12 Monaten.

Bestimmen der Sanktionen

**18.23** Die Sanktionen werden vom ZV der SKG nach Ermessen verhängt.

**18.24** gegen Entscheide des ZV der SKG steht der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

**Sanktionen gegen Richter und Richter-Anwärter**

**18.3** Gegen Richter und Richter-Anwärter, welche gegen die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR oder gegen die Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG verstossen oder sich an Ausstellungen im In- oder Ausland ungebührlich verhalten, können nachstehende Sanktionen verhängt werden:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Verlust der Entschädigung und der Reisespesen
- c) Befristete oder unbefristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Richter; Streichung von der Richterliste der SKG unter gleichzeitiger Meldung an die FCI. Bei ausländischen Richtern erfolgt die entsprechende Meldung an den zuständigen Landesverband.

#### **Sanktionen gegen Ausstellungs-Leitung**

- 18.4** Gegen Ausstellungs-Leitungen bzw. gegen die eine Ausstellung durchführende Sektion der SKG oder regionale Vereinigung, welche die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR oder die Weisungen für die Durchführung von Ausstellungen verletzen oder den Aufforderungen des ZV der SKG keine Folge leisten und/oder durch ihre Handlungen die Interessen der SKG schädigen, können folgende Sanktionen verhängt werden:
- a) Schriftlicher Verweis
  - b) Temporäres Verbot zur Durchführung von Ausstellungen.

#### **Sanktionen gegen Aussteller und Funktionäre**

- 18.5** Gegen Aussteller und Funktionäre, welche die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR und/oder besondere Bestimmungen der AL verletzen oder sich an einer Ausstellung im In- oder Ausland ungebührlich verhalten, können folgende Sanktionen verhängt werden:
- a) Schriftlicher Verweis
  - b) Annullierung erhaltener Qualifikationen und allfälliger Ehrenpreise
  - c) Befristete oder dauernde Ausstellungssperre im In- und Ausland
  - d) Sperre für alle Veranstaltungen innerhalb der SKG
  - e) Antrag an die betreffende Sektion für den Ausschluss des Fehlbaren aus der Sektion bzw. der SKG.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

#### **Art. 19 Absage einer Ausstellung**

Wird die Durchführung einer Ausstellung durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung verhindert, so ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung bereits entstandener und unabwendbarer Kosten einen entsprechenden Teil der Meldegelder zu verwenden. Der nicht beanspruchte Rest ist den Ausstellern zurückzuerstatten.

#### **Art. 20 Schlussbestimmungen**

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

## **Art. 21 Inkrafttreten des Reglements**

Das vorliegende „Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR)“ der SKG tritt nach seiner Genehmigung durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung der SKG vom 31. Oktober 1992 auf den 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. November 1979 bzw. die Änderungen vom 17. April 1985 und 21. April 1990.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 21. April 2001 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 27. April 2002 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 23. April 2005 beschlossenen Änderungen treten am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 29. April 2006 beschlossenen Änderungen von Art. 1.11 und Art. 9.8 treten am 1. Januar 2006 sowie von Art. 9.2, Art. 11.2 und Art. 11.3 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 26. April 2008 beschlossene Änderung von Art. 9.2 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 25. April 2009 beschlossenen Änderungen von Art. 5.2, Art. 6.13 und 9.21 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 30. April 2011 beschlossene Änderung von Art. 6.13 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 26. April 2014 beschlossene Änderung von Art. 14.1 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 11. Mai 2019 beschlossenen Änderungen von Art. 4.1, Art. 4.2, Art. 6.3, Art. 9.2, Art. 9.8 und Art. 14.1 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 25. April 2026 beschlossenen Änderungen der Artikel 1.1, 1.21, 2.1, 4.1, 5.2, 9.2, 9.7, 9.8, 10, 11.2, 11.3, 12, 13, und 14.2 treten am 1. Juli 2026 in Kraft

---

## **Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG**

**Hansueli Beer**  
Zentralpräsident

**sign. Barbara Müller**  
Präsidentin AAA